



Österreichischer
Städtebund

.....
Rathaus, 1082 Wien
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963
.....

Unser Zeichen:
200/522/2013
.....

bearbeitet von:
Mag. a (FH) Aksakalli/ Klappe: 89975
.....

elektronisch erreichbar:
sevim.aksakalli@staedtebund.gv.at
.....

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per E-Mail:
begutachtungen@bmukk.gv.at

Wien, am 24. Mai 2013
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundes-Verfassungsgesetz, das
Bundesverfassungsgesetz in der
Fassung von 1929 hinsichtlich des
Schulwesens des Bundes geändert
werden (Schulbehörden -
Verwaltungsreformgesetz 2013)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 30. April 2013 gibt der Österreichische Städtebund zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz geändert werden, nach Begutachtung und Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Das Ziel einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe ist vorbehaltlos zu unterstützen, auch die geplante Entlastung der zukünftigen PflichtschulinspektorInnen von administrativen Tätigkeiten wird positiv gesehen.

Ungeklärt ist allerdings, wie die künftigen Außenstellen ihre nicht unwesentlichen behördlichen Verfahren (z.B. sonderpädagogischer Förderbedarf, Pflege- und Hilfsdienst, häuslicher Unterricht, Lehrplaneinstufungen) ohne juristische Kompetenz vor Ort (Bezirkshauptmann als Behördenleiter, in Statutarstädten Amtsdirektor) erledigen können. Eine zentrales Rechtsservice durch den Landesschulrat erscheint kein adäquater Ersatz zu sein.

Auch die Abschaffung der Kollegien des Bezirksschulrates ist ein Schritt in die richtige Richtung. Kritisch ist anzumerken, dass in den Statutarstädten mit Wegfall der Funktion des Vorsitzenden des Bezirksschulrates der Bürgermeister eine nicht unwesentliche Einflussmöglichkeit im Bildungsbereich verliert. Die Zurückdrängung regionaler und lokaler Interessen zu Gunsten zentraler Steuerung ist zwar bildungspolitisch argumentierbar, reduziert die Mitwirkung der großen Städte im Schulbereich aber immer mehr auf die Funktion als Kostenträger für die Infrastruktur.

Generelle Schwachstelle des vorgeschlagenen Reformvorhabens ist jedoch das Faktum, dass wiederum nur ein erster, unvollständiger Schritt gesetzt werden soll:

Funktion und organisatorische Gestaltung des Landesschulrates bleiben in verfassungsrechtlicher Hinsicht praktisch unverändert. Die Zwitterstellung als unmittelbare Bundesbehörde mit dem Landeshauptmann als Vorsitzenden und einem amtsführenden Präsidenten als sein „alter ego“ bleibt unberührt. Es sollte eine Entscheidung dahingehend getroffen werden, ob die angestrebte „Landesbildungsdirektion“ in direkter Bundesvollziehung, aber dann ohne personelle Verschränkung mit der Landespolitik, tätig sein soll oder aber deren Aufgaben in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sind.

Ebenso unangetastet bleiben die Kollegien der Landesschulräte, womit weiterhin ein wie ein allgemeiner Vertretungskörper politisch proportional zusammengesetztes Gremium als Verwaltungsorgan mit behördlichen Funktionen fungiert.

Mit der Einrichtung Bildungsregionen hätte die Chance bestanden, die pädagogische Qualitätsbegleitung und –kontrolle durch Schulaufsichtsorgane mit Zuständigkeit über alle allgemein bildenden Schulen innerhalb einer Region wahrnehmen zu lassen. Dies ist aber laut vorliegendem Gesetzesentwurf nicht der Fall.

Auch die verfassungsrechtlich festgelegten Sonderbestimmungen hinsichtlich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, die keinesfalls mehr zeitgemäß sind, werden nicht behandelt.

Zusammenfassend kann diesem Reformvorhaben daher nur bedingt zugestimmt werden.

Der Österreichische Städtebund ersucht, unsere dargestellten Bedenken bei diesem Entwurf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär